

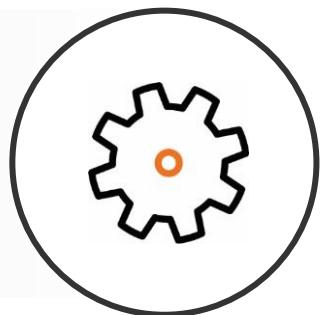


Das weltweit führende  
Zertifizierungsprogramm  
für Holzpellets

## **ENplus Verfahrensdokument**

*Untersuchung und Aufklärung von  
ENplus-Markenmissbrauch*

ENplus PD DE 2007 DE: 2022, erste Ausgabe



Gültig in Deutschland

Deutsches Pelletinstitut GmbH  
Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin, Deutschland  
Tel.: + 49 30 688 1599 55  
E-Mail: info@enplus-pellets.de

**Name des Dokuments:** Untersuchung und Aufklärung von ENplus-Markenmissbrauch

**Titel des Dokuments:** ENplus PD DE 2007: 2022, erste Ausgabe

**Veröffentlichungsdatum:** 01.10.2022

**Datum des Inkrafttretens:** 01.01.2023

**Übergangsfrist(en):** keine

#### **Urheberrechtshinweis**

© Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2022

Dieses Dokument ist durch das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der deutschen ENplus-Website ([www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)) sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt, noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

## Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk von Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pelletverbände oder Bioenergieverbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletsektor eine Plattform zur Erörterung von Herausforderungen, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energieträger zu bewältigen sind. Dazu gehören die Normung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit sowie Aus- und Weiterbildung.

Das Deutsche Pelletinstitut GmbH (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. (DEPV) als Kommunikationsplattform und Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets gegründet. Im Jahr 2010 entwickelte das **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig gGmbH (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus-Programm für Holzpellets. 2011 wurden die Markenrechte für alle Länder, außerhalb Deutschlands an den EPC übertragen.

Heute ist der EPC der führende Verband für das ENplus-Qualitätszertifizierungsprogramm für alle Länder außer Deutschland. In Deutschland wird das Programm durch das DEPI organisiert.

Dieses Dokument tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Einführung</b> .....	<b>5</b>
1. <b>Geltungsbereich</b> .....	<b>6</b>
2. <b>Normative Verweise</b> .....	<b>7</b>
3. <b>Begriffe und Definitionen</b> .....	<b>8</b>
4. <b>Allgemeine Anforderungen</b> .....	<b>12</b>
5. <b>Prüfung der Zulässigkeit von Markenmissbrauchsanzeigen</b> .....	<b>13</b>
6. <b>Nachverfolgung von ENplus-Markenmissbrauch</b> .....	<b>14</b>
7. <b>Vorgehen bei nachgewiesenen ENplus-Markenmissbrauch</b> .....	<b>16</b>

## Einführung

Das Hauptziel des ENplus-Programms ist die Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Qualität von Holzpellets. Über das **ENplus-Logo** kann Kunden und Verbrauchern die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise kommuniziert werden.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägerestholz hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff sowohl für Heizungsanlagen in Privathaushalten als auch in Großanlagen im industriellen Maßstab verwendet. Da Holzpellets zu den Brennstoffen gehören, die bei Umschlagsprozessen beschädigt werden können, ist ein Qualitätsmanagement erforderlich, das die gesamte Lieferkette von der Auswahl des Rohstoffs bis zur Lieferung an den Endverbraucher abdecken sollte.

Das ENplus-Programm deckt die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Pelleteigenschaften und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung, ab.

**ENplus-Markenzeichen** und die entsprechenden Logos ermöglichen es zertifizierten **Unternehmen** gegenüber ihren Kunden die Qualität ihrer Produkte zu kommunizieren. In diesem Dokument wird das Vorgehen im Fall von **ENplus-Markenmissbrauch** beschrieben.

Das Dokument ist Teil des **ENplus-Handbuchs**, das aus ENplus-Standards, ENplus-Verfahrensdokumenten sowie ENplus-Leitfäden besteht.

Die aktuellen Versionen der verschiedenen Teile des **ENplus-Handbuchs** werden auf der deutschen Webseite des ENplus-Programms ([www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)) veröffentlicht.

Der Begriff „muss“ wird in diesem Dokument verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die verbindlich sind. Der Begriff „soll“ wird verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die zwar nicht verbindlich sind, von denen aber erwartet wird, dass sie übernommen und umgesetzt werden. Der Begriff „darf“ steht für die Erlaubnis etwas umzusetzen, während „kann“ sich auf die Fähigkeit oder die Möglichkeiten bezieht eine Anforderung umzusetzen.

Die fettgedruckten Begriffe werden in Kapitel 3 „Begriffe und Definitionen“ erläutert.

## 1. Geltungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Anforderungen und Verfahren für die Nachverfolgung und Untersuchung von illegaler und betrügerischer Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** in Deutschland, welche rechtliche Ansprüche in Zusammenhang mit **ENplus-Markenzeichen** und ENplus ST 1003 verletzt. Die Umsetzung der Bestimmungen in diesem Dokument erfolgt durch das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)**.

ANMERKUNG: Für die Nachverfolgung und Untersuchung von **ENplus-Markenmissbrauch** in Ländern außerhalb Deutschlands ist, je nach Land, entweder das **internationale ENplus-Management** oder ein **nationaler ENplus-Lizenzgeber** zuständig.

## 2. Normative Verweise

Die hier aufgeführten Dokumente sind wesentlich für die Anwendung dieses Handbuchs und der darin definierten Anforderungen. Für aufgeführte Dokumente ohne Datumsangabe gilt jeweils die aktuelle Version (schließt jegliche Neufassung mit ein).

ENplus ST 1001, *ENplus-Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen* (weltweit gültig)

ENplus ST 1003, *Nutzung von ENplus-Markenzeichen – Anforderungen* (weltweit gültig)

ENplus PD DE 2002, *Beschwerde- und Einspruchsverfahren* (gültig in Deutschland)

### 3. Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab um die Suche durch den Nutzer erleichtern.

#### 3.1 Abweichung

Bezieht sich auf die Nichteinhaltung einer ENplus-Anforderung.

#### 3.2 Beschwerde

Ein schriftlicher Ausdruck von Unzufriedenheit (anders als ein **Einspruch**) durch eine Person oder Organisation, der sich auf die Aktivitäten des zuständigen **ENplus-Programmmanagements**, einer **ENplus-Zertifizierungsstelle**, einer **ENplus-Inspektionsstelle**, eines **ENplus-Prüflabors** oder eines ENplus-zertifizierten **Unternehmens** bezieht.

#### 3.3 DEPI

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist **das für Deutschland zuständige ENplus- Management** und als **ENplus-Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungsaktivitäten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus-Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

#### 3.4 Einspruch

Eine schriftliche Forderung durch eine Person oder Organisation nach einer erneuten Prüfung einer durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** getroffenen Entscheidung zu erreichen, die den Einspruchsführer betrifft, wenn der Einspruchsführer diese Entscheidung als einen Verstoß gegen die ENplus-Anforderungen oder -Verfahren erachtet.

ANMERKUNG: Beispiele für solche nachteiligen Entscheidungen können sein:

- Die Ablehnung eines Antrags auf Nutzung von **ENplus-Markenzeichen**;
- Die Ablehnung eines Antrags auf Listung einer Inspektionsstelle oder eines Prüflabors für Tätigkeiten im Rahmen des ENplus-Programms.

#### 3.5 ENplus-Inspektionsstelle

Eine Inspektionsstelle, die für die Durchführung von Audits im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

ANMERKUNG: Eine Inspektionsstelle kann eine eigenständige Organisation oder Teil einer Organisation sein.

#### 3.6 ENplus-Logo

Ein charakteristisches Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der **ENplus-ID** ein Teil des **ENplus-Zertifizierungszeichens**, des **ENplus-Qualitätszeichens** und des **ENplus-Servicezeichens** ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Logos** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

#### 3.7 ENplus-Markenmissbrauch

Ungerechtfertigte oder missbräuchliche Nutzung von **ENplus-Markenzeichen**. Dies schließt die Nichtbeachtung der in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen an die Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** ein. Typische Fälle von **ENplus-Markenmissbrauch** sind:

- a) Die Fälschung von offiziellen ENplus-Dokumenten, wie z. B. Zertifikaten, Freigaben sowie Labor-, Inspektions- und Konformitätsberichten;
- b) die Nichtbeachtung der in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen an die **marketing-bezogene Nutzung von ENplus-Markenzeichen** durch zertifizierte oder nicht zertifizierte Unternehmen im Rahmen von Marketingkampagnen, auf Webseiten sowie anderen Kommunikationsmitteln;
- c) die Nichtbeachtung der in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen an die **produktbezogene Nutzung von ENplus-Markenzeichen** durch zertifizierte oder nicht zertifizierte Unternehmen, z. B. Nutzung eines fehlerhaften Sackdesigns beim Inverkehrbringen von **Sackware**.

### **3.8 ENplus-Markenzeichen**

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (Wortmarken und Wort-/Bildmarken) mit Bezug zur Pelletqualität gemäß des ENplus-Zertifizierungsprogramms.

### **3.9 ENplus-Programmmanagement**

Das für die Umsetzung des ENplus-Zertifizierungsprogrammes zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das **internationale ENplus-Management**, ein **nationaler ENplus-Lizenzgeber** oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus-Programmmanagements** sind auf der **offiziellen ENplus-Webseite** zu finden.

### **3.10 ENplus-Prüflabor**

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

### **3.11 ENplus-Qualitätszeichen**

Ein charakteristisches Grafikelement, welches die ENplus-Qualitätsklasse kennzeichnet, bestehend aus dem **ENplus-Logo**, dem **ENplus-Qualitätslogo** und der einmalig vergebenen **ENplus-ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Qualitätszeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

### **3.12 ENplus-Servicezeichen**

Ein charakteristisches Grafikelement, das durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** an jeden ENplus-zertifizierten **Dienstleister** ausgestellt wird und das sich aus dem ENplus-Dienstleisterlogo und der **ENplus-ID** zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus-Servicezeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

### **3.13 ENplus-Zertifizierungsstelle**

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist. Das **DEPI** ist die für alle Zertifizierungen in Deutschland zuständige **ENplus-Zertifizierungsstelle**.

### **3.14 Entzug des Zertifikats**

Widerruf/Annulierung des Zertifikats.

### 3.15 Für Deutschland zuständiges ENplus-Management (DEPI)

Für das Management des ENplus-Programms in Deutschland gesamtverantwortlich zuständige Organisation.

### 3.16 Internationales ENplus-Management

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch das European Pellet Council (EPC), ist das zuständige Management des ENplus-Zertifizierungsprogramms mit der Gesamtverantwortung für das Management des ENplus-Programms außerhalb Deutschlands.

### 3.17 Marketingbezogene Nutzung von ENplus-Markenzeichen

Die Nutzung von **ENplus-Markenzeichen**, die keine **produktbezogene Nutzung** darstellt, d.h. die sich nicht auf ein Endprodukt bezieht.

### 3.18 Nationaler ENplus-Lizenzgeber

Das für die Umsetzung des ENplus-Zertifizierungsprogramms in einem bestimmten Land zuständige Management, das durch das **internationale ENplus-Management** ernannt wird.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten der für die verschiedenen Länder zuständigen **nationalen ENplus-Lizenzgeber** sind auf der **offiziellen ENplus-Webseite** zu finden.

### 3.19 Offizielle ENplus-Webseite

Die offizielle Webseite des ENplus-Zertifizierungsprogrammes, die vom **Internationalen ENplus-Management** für alle Länder außer Deutschland ([www.enplus-pellets.eu](http://www.enplus-pellets.eu)) und vom **DEPI** für Deutschland ([www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)) betrieben wird

### 3.20 Produktbezogene Nutzung von ENplus-Markenzeichen

Die Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** in Verbindung mit oder mit Bezug zu ENplus-zertifizierten Pellets, inklusive:

- Der Nutzung in direkter Verbindung zu einzelnen zertifizierten Produkten wie losen Produkten, Produkten in Einzelverpackung, Containern oder Säcken sowie Fahrzeugen für den Transport von Produkten;
- der Nutzung auf Dokumenten in Verbindung mit Pellets (Rechnungen, Lieferscheinen, Werbung, Broschüren, Webseiten, Soziale Medien, etc.), wenn sich die Nutzung des **ENplus-Markenzeichens** auf die spezifischen zertifizierten Pellets bezieht.

ANMERKUNG: Jegliche Nutzung, die durch Käufer so wahrgenommen oder verstanden werden kann, als dass sie sich auf ein spezifisches Produkt bezieht, wird als **produktbezogene Nutzung** angesehen.

### 3.21 Sackware

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von **Sackware**.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus-Sackdesigns sind in ENplus ST 1003 definiert.

### **3.22 Suspendierung des Zertifikats**

Vorübergehendes Aussetzen der Konformitätsbestätigung für den gesamten **Zertifizierungsbereich** oder einen Teil davon.

### **3.23 Unternehmen**

Ein Unternehmen, das die in ENplus ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

### **3.24 Zertifizierungsbereich**

Geltungsbereich, der Eigenschaften umfasst, die durch das ENplus-Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus-zertifizierten Pellets, der Kategorie des **Unternehmens** („**Produzent**“, „**Händler**“ oder „**Dienstleister**“), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte, sowie der in die ENplus-Zertifizierung mit eingeschlossenem **Dienstleister**.

## 4. Allgemeine Anforderungen

**4.1** Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** implementiert und unterhält ein System zur Bekämpfung von **ENplus-Markenmissbrauch**, das Folgendes umfasst:

- a) Die Beschreibung von **ENplus-Markenmissbrauch** und seiner Nachverfolgung;
- b) eine Ansprechperson, der möglicher **ENplus-Markenmissbrauch** gemeldet werden kann;
- c) eine Liste der Unternehmen, die aufgrund von nachgewiesenem **ENplus-Markenmissbrauch** von der ENplus-Zertifizierung ausgeschlossen wurden.

**4.2** Die Ergebnisse der Markenmissbrauchsuntersuchung, die sich auf **Unternehmen** beziehen, werden im Zertifizierungsprozess als **Abweichung** von den Anforderungen der ENplus-Zertifizierung berücksichtigt.

**4.3** Wird im Zertifizierungsprozess ein **ENplus-Markenmissbrauch** festgestellt, wird dieser als **Abweichung** von den ENplus-Zertifizierungsanforderungen behandelt. Nur wenn die **Abweichung** zu einer Suspendierung des **Unternehmens** führt, wird der Fall gemäß Kapitel 7 als **ENplus-Markenmissbrauch** behandelt.

## 5. Prüfung der Zulässigkeit von Markenmissbrauchsanzeigen

**5.1** Alle Markenmissbrauchsanzeigen in Deutschland sind dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** in schriftlicher Form vorzulegen.

**5.2** Erfüllt die Markenmissbrauchsanzeige nicht die Definition des **ENplus-Markenmissbrauchs** (siehe 3.7), wird die Meldung als **Beschwerde** betrachtet und gemäß ENplus PD DE 2002 untersucht.

**5.3** Erfüllt die Markenmissbrauchsanzeige die Definition des **ENplus-Markenmissbrauchs** (siehe 3.7), ist der Markenmissbrauch zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) Die am gemeldeten potenziellen Markenmissbrauch beteiligten Unternehmen und Organisationen;
- b) Beschreibung des gemeldeten potenziellen Markenmissbrauchs;
- c) Verlauf, des Markenmissbrauchsverfahrens einschließlich Kommunikation, Korrekturmaßnahmen und Ergebnissen der Nachverfolgung.

**5.4** Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** untersucht potenziellen Markenmissbrauch, wenn das verantwortliche Unternehmen bzw. die verantwortliche Organisation seinen/ihren Sitz in Deutschland hat. Wenn das verantwortliche Unternehmen bzw. die verantwortliche Organisation seinen/ihren Sitz außerhalb Deutschlands hat, wird der potenzielle Markenmissbrauch durch das **Internationale ENplus-Management** oder den zuständigen **nationalen ENplus-Lizenzgeber** untersucht.

Wenn Markenmissbrauchsanzeigen an das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** übermittelt werden, aber das **Internationale ENplus-Management** oder ein **nationaler ENplus-Lizenzgeber** für die Untersuchung zuständig ist, wird die eingegangene Missbrauchsanzeige an das **internationale ENplus-Management** weitergeleitet.

**5.5** Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** muss unverzüglich:

- a) dem Markenmissbrauchsmelder den Erhalt und die Annahme/Ablehnung der Markenmissbrauchsanzeige bestätigen;
- b) dem Markenmissbrauchsmelder ein Dokument zur Verfügung stellen, in dem die ENplus-Verfahren für die Markenmissbrauchsermittlung ausführlich beschrieben werden, um sicherzustellen, dass sie klar verstanden werden.

**5.6** Betrifft die Markenmissbrauchsanzeige ein zertifiziertes **Unternehmen**, wendet sich das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** an die betreffende **ENplus-Inspektionsstelle** und erfragt gegebenenfalls relevante Informationen und Zusammenarbeit.

## 6. Nachverfolgung von ENplus-Markenmissbrauch

**6.1** Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** kontaktiert das für den angezeigten potenziellen Markenmissbrauch verantwortliche Unternehmen bzw. die verantwortliche Organisation mit der Aufforderung, Informationen und Erläuterungen zum angezeigten potenziellen Markenmissbrauch zur Verfügung zu stellen.

**6.2** Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** untersucht den angezeigten potenziellen Markenmissbrauch auf der Grundlage von:

- a) Informationen, die in der Anzeige des potenziellen Markenmissbrauchs enthalten sind (siehe Kapitel 5);
- b) Informationen, die von dem für den potenziellen Markenmissbrauch verantwortlichen Unternehmen bzw. der potenziell verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt werden (siehe 6.1);
- c) Informationen von anderen Stellen (z.B. **ENplus-Inspektionsstellen**, siehe 5.6);
- d) anderen Quellen für relevante Informationen, z. B. Internetseiten und öffentliche Register.

**6.3** Die Ergebnisse der Untersuchung werden dem für den Markenmissbrauch verantwortlichen Unternehmen bzw. der verantwortlichen Organisation mitgeteilt.

**6.4** Bestätigt sich im Rahmen der Untersuchung der Vorwurf des **ENplus-Markenmissbrauchs**, enthält die Mitteilung gemäß 6.3 auch Folgendes:

- a) die Aufforderung zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen innerhalb eines zu definierenden Zeitrahmens;
- b) die Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen, die die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen bestätigen.

**6.5** Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** prüft die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen.

**6.6** Richtet sich die Markenmissbrauchsanzeige gegen ein **Unternehmen**, so übermittelt das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** die Ergebnisse der Untersuchung (siehe 6.2 und 6.4) an die zuständige **ENplus-Inspektionsstelle** mit der Aufforderung, die Informationen im Rahmen ihrer Auditierungstätigkeit zu berücksichtigen.

**6.7** Wird ein **ENplus-Markenmissbrauch** vom **internationalen ENplus-Management** oder dem zuständigen **nationalen ENplus-Lizenzgeber** an das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** zur Untersuchung weitergeleitet, informiert dieses das **internationale ENplus-Management** bzw. den zuständigen **nationalen ENplus-Lizenzgeber** über das Ergebnis der Untersuchung sowie das Ergebnis der Überprüfung der Korrekturmaßnahmen.

**6.8** Wenn der gemeldete Markenmissbrauch vom **internationalen ENplus-Management** oder dem zuständigen **nationalen ENplus-Lizenzgeber** untersucht wird und ein Unternehmen oder eine Organisation mit Sitz in Deutschland beteiligt ist, wird das **internationale ENplus-Management** oder der relevante **nationalen ENplus-Lizenzgeber** die Ergebnisse der Untersuchung und die Ergebnisse der Überprüfung der Korrekturmaßnahmen an das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** weiterleiten.

**6.9** Nachdem ein **ENplus-Markenmissbrauch** abgeschlossen ist oder Sanktionen gemäß Kapitel 7 ergriffen wurden, wird dies dem Melder des Markenmissbrauchs mitgeteilt.

**6.10** Nachdem das Verfahren wegen **ENplus-Markenmissbrauchs** abgeschlossen ist, wird dies dem Unternehmen bzw. der Organisation mitgeteilt, das/die den Markenmissbrauch begangen hat.

## 7. Vorgehen bei nachgewiesenem ENplus-Markenmissbrauch

**7.1** Wenn das für den Markenmissbrauch verantwortliche Unternehmen bzw. die verantwortliche Organisation nicht mit dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** kooperiert oder die Korrekturmaßnahmen (siehe [6.4](#)) nicht wirksam umsetzt, wendet das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** im Falle von zertifizierten **Unternehmen** die in Tabelle 1 definierten Verfahren zur Sanktionierung an, im Falle von nicht zertifizierten Unternehmen oder Organisationen die in [Tabelle 2](#) definierten Verfahren zur Sanktionierung.

**7.2** Bei der Fristsetzung für die Umsetzung muss berücksichtigt werden, ob es sich um schweren Markenmissbrauch (z. B. Fälschung von Zertifikaten) oder minder schweren Markenmissbrauch (z. B. Verwendung eines falschen Logos mit der eigenen **ENplus-ID**) handelt.

**7.3** Wenn der **ENplus-Markenmissbrauch** über soziale Medien (z.B. Facebook, Twitter, LinkedIn) bzw. über Handelsplattformen (z.B. Amazon, eBay) stattgefunden hat und der **ENplus-Markenmissbrauch** nach dem in Kapitel [6](#) und [7.1](#) beschriebenen Verfahren zur Nachverfolgung von **ENplus-Markenmissbrauch** fortgesetzt wird, reicht das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** bei der entsprechenden Plattform eine Markenrechtsbeschwerde ein, entweder über ein internes Meldeformular auf der jeweiligen Plattform oder durch Senden einer Missbrauchs-E-Mail und/oder eines Briefes an den/die Webseitenbetreiber.

● **Tabelle 1**

**Sanktionen und Verfahren im Zusammenhang mit ENplus-Markenmissbrauch durch zertifizierte Unternehmen**

Schritt	Art der Sanktion	Verfahren	Zugehörige Maßnahmen
<b>Schritt 1</b>	<b>Suspendierung des Zertifikats</b> (per E-Mail, Fax oder Post oder per Einschreiben)	Entscheidung des <b>für Deutschland zuständigen ENplus-Managements (DEPI)</b> , wenn das zertifizierte <b>Unternehmen</b> , das den <b>ENplus-Markenmissbrauch</b> begeht, nicht auf Aufforderungen mit Korrekturmaßnahmen reagiert oder diese nicht rechtzeitig umgesetzt werden.	Vorübergehende Suspendierung der ENplus-Lizenz.
<b>Schritt 2</b>	<b>Aufnahme des Unternehmens in die Sperrliste/ Entzug des Zertifikats</b> (per Einschreiben)	Entscheidung des <b>für Deutschland zuständigen ENplus-Managements (DEPI)</b> , wenn das für den Markenmissbrauch verantwortliche <b>Unternehmen</b> die in Schritt 1 genannten Maßnahmen nicht umsetzt.	Die ENplus-Lizenz und das ENplus-Zertifikat werden entzogen.  Das für den Markenmissbrauch verantwortliche <b>Unternehmen</b> wird auf der ENplus-Webseite ( <a href="http://www.enplus-pellets.de">www.enplus-pellets.de</a> ) unter den <b>Unternehmen</b> auf der Sperrliste aufgeführt, die nicht für eine ENplus-Zertifizierung in Frage kommen. Das <b>Unternehmen</b> wird von der Liste gestrichen, wenn die geforderten Korrekturmaßnahmen (siehe 6.4) umgesetzt wurden und die Umsetzung vom <b>für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)</b> überprüft wurde.  ANMERKUNG: Für Markenmissbrauch verantwortliche <b>Unternehmen</b> mit Sitz außerhalb Deutschlands werden in einer separaten Sperrliste auf der internationalen ENplus-Website ( <a href="http://www.enplus-pellets.eu">www.enplus-pellets.eu</a> ) aufgeführt.
<b>Schritt 3</b>	Rechtliche Schritte	Entscheidung des <b>für Deutschland zuständigen ENplus-Managements (DEPI)</b> , wenn die oben genannten Maßnahmen nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben.	Rechtliche Schritte, die vom <b>für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)</b> eingeleitet werden.  Informationen über die rechtlichen Schritte werden dem <b>internationalen ENplus-Management</b> und dem zuständigen <b>nationalen ENplus-Lizenzengeber</b> mitgeteilt wo dies angebracht ist.

● **Tabelle 2**

**Sanktionen und Verfahren in Zusammenhang mit ENplus-Markenmissbrauch durch nicht zertifizierte Unternehmen oder Organisationen**

Schritt	Art der Sanktion	Verfahren	Zugehörige Maßnahmen
<b>Schritt 1</b>	erste Warnung (per E-Mail, Fax oder Post oder per Einschreiben)	Entscheidung des <b>für Deutschland zuständigen ENplus-Managements (DEPI)</b> , wenn das Unternehmen bzw. die Organisation, das/die den <b>ENplus-Markenmissbrauch</b> begeht, nicht auf Aufforderungen zu Korrekturmaßnahmen reagiert oder diese nicht rechtzeitig umgesetzt werden.	Androhung der Aufnahme in die Sperrliste für Unternehmen, die nicht für eine ENplus-Zertifizierung in Frage kommen und Androhung rechtlicher Schritte im Falle einer Weigerung.
<b>Schritt 2</b>	letzte Warnung (per Einschreiben)	Entscheidung des <b>für Deutschland zuständigen ENplus-Managements (DEPI)</b> , wenn das für den Markenmissbrauch verantwortliche Unternehmen bzw. die verantwortliche Organisation die in Schritt 1 genannten Maßnahmen nicht umsetzt.	Das für den Markenmissbrauch verantwortliche Unternehmen wird auf der ENplus-Webseite ( <a href="http://www.enplus-pellets.de">www.enplus-pellets.de</a> ) unter den Unternehmen auf der Sperrliste aufgeführt, die nicht für eine ENplus-Zertifizierung in Frage kommen. Das Unternehmen wird von der Liste gestrichen, wenn die geforderten Korrekturmaßnahmen (siehe 6.4) umgesetzt sind und die Umsetzung vom <b>für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)</b> überprüft wurde.  ANMERKUNG: Für Markenmissbrauch verantwortliche Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands werden in einer separaten Sperrliste auf der internationalen ENplus-Website ( <a href="http://www.enplus-pellets.eu">www.enplus-pellets.eu</a> ) aufgeführt.
<b>Schritt 3</b>	Rechtliche Schritte	Entscheidung des <b>für Deutschland zuständigen ENplus-Managements (DEPI)</b> , wenn das für den Markenmissbrauch verantwortliche Unternehmen bzw. die verantwortliche Organisation die in Schritt 2 genannten Maßnahmen nicht umsetzt oder diese Maßnahmen nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben.	Rechtliche Schritte, die vom <b>für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)</b> eingeleitet werden.  Informationen über die rechtlichen Schritte werden dem <b>internationalen ENplus-Management</b> und dem zuständigen <b>nationalen ENplus-Lizenzgeber</b> mitgeteilt, wo dies angebracht ist.



Das weltweit führende  
Zertifizierungsprogramm  
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette, von der Produktion bis zur Auslieferung.

Deutsches Pelletinstitut GmbH  
Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin, Deutschland  
Tel.: + 49 30 688 1599 55  
E-Mail: [info@enplus-pellets.de](mailto:info@enplus-pellets.de)